

Festsetzung von Marktveranstaltungen nach Titel IV Gewerbeordnung

Marktprivilegien	Märkte mit teilnehmenden Gewerbetreibenden dürfen außerhalb der Ladenöffnungszeiten - so besonders an Sonn- und Feiertagen - nur mit behördlicher Genehmigung (Festsetzung nach Titel IV GewO) veranstaltet werden. Die "Genehmigung" wird durch einen Festsetzungsbescheid erteilt und ist mit Marktprivilegien, wie die Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht und von bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung verbunden (z. B.: keine Reisegewerbeerlaubnis notwendig).
Privatmärkte ohne Marktprivilegien	Gewerbetreibende, die dagegen auf nicht festgesetzten Märkten – sog. „Privatmärkte“ - als Anbieter tätig sind, bedürfen unter Beachtung der allgemein geltenden Vorschriften auf jeden Fall einer Reisegewerbekarte und unterliegen den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes.
Festsetzungsvoraussetzungen	Märkte werden nur dann festgesetzt, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich je nach Art des Marktes. Sowohl auf Jahr- als auch auf Spezialmärkten muss eine "Vielzahl von Anbietern" vertreten sein; außerdem dürfen diese Märkte weder ganz noch teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden. Gleichartige Unternehmen dürfen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden (freier Marktzugang). Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist nur bei Spezialmärkten erlaubt.
IHK als Gutachter	Die IHK gibt gegenüber der zuständigen Behörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) eine Stellungnahme zu dem Festsetzungsantrag ab (nach Überprüfung der Festsetzungsvoraussetzungen).
Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens 12 gewerbliche Anbieter• Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit• Zeitlich begrenzte Veranstaltung• Angebot von Waren aller Art; jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen• Zeitliche Mindestabstände der Märkte: 1 Monat, je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde, z. B. je Ortsteil• Teilnahme von Schaustellerunternehmen zulässig; werden bei der Berechnung der Anbieterzahl mitgezählt, aber die Zahl der Warenanbieter muss ganz klar überwiegen (mehr als 50 %)

Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 6 - 8 Anbieter (je nach Warengattung) • Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit • Zeitlich begrenzte Veranstaltung • Angebot nur bestimmter Waren, also entweder einzeln aufgezählt oder festgelegt nach ihrer stofflichen bzw. auf die Gattung bezogenen Verwandtschaft (Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug etc.) oder nach dem Verwendungszweck (Weihnachtsmärkte, Antiquitätenmärkte [Waren vor 1955] etc.) • Zeitliche Mindestabstände der Märkte: 1 Monat, bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes (z. B.: Briefmarkenbörse) und je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde, z. B. je Ortsteil
Leistungs- / Gewerbeschauen	<p>Leistungs- oder Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender sind vom Typ her als Jahrmärkte einzustufen, außer die Anzahl der Anbieter ist so groß (ab ca. 60 Anbieter), dass eine Festsetzung als Ausstellung in Frage kommt.</p>
Ausstellung § 65 GewO	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel über 60 Anbieter (in Abhängigkeit der in dem Wirtschaftszweig oder -gebiet vertretenen Anbieter) • Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl mit • Zeitlich begrenzte Veranstaltung • Repräsentatives Angebot an Waren eines oder mehrerer Wirtschaftsgebiete (muss nicht mit Veranstaltungsort identisch sein; z. B.: "Rhein-Main-Gebiet", "deutsche Nordseeküste"; Angebot des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft, des Gastgewerbes, der Touristik einer Wirtschaftsregion; zum Angebot zählen auch örtliche Beratungsstellen für Verbraucher, Informationsstände von Parteien, Verbänden, Vereinen etc.) oder Wirtschaftszweige (herstellungsorientiert, nachfrage- bzw. verwendungsorientiert)
Messe § 64 GewO	<ul style="list-style-type: none"> • Vielzahl von Anbietern (im Verhältnis der durch das Messethema fachlich angesprochenen Firmen) • Zeitlich begrenzte Veranstaltung • Wesentliches, d. h. nahezu umfassendes (ohne ins Gewicht fallende Lücken) Angebot an Waren eines oder mehrerer Wirtschaftszweige überwiegend nach Muster • Auslegung des Begriffs Wirtschaftszweig, entweder als übergreifende Kategorie (Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe) oder als Untergliederung ("Herstellung von Damen-, Mädchen- und Kinderbekleidung") oder verbrauchs- bzw. verwendungsorientiert; nicht der Ausschnitt eines Wirtschaftszweiges (z. B. nach regionalen Gesichtspunkten: "westfälische Möbelindustrie") • Unterscheidung zwischen einem Veranstalter und vielen Ausstellern (im Gegensatz zu sog. Hausmessen bzw. Musterungen, bei denen der Veranstalter selbst sein Warenangebot ausstellt und seinen Kunden anbietet) • Abnehmer: gewerbliche Wiederverkäufer (Einzel- oder Großhändler, Handelsvermittler), gewerbliche Verbraucher (Mitarbeiter von Unternehmen, die die

Waren als Produktionsmittel innerhalb ihres Betriebes verwenden) oder Großabnehmer (Hersteller, der die Ware als Zulieferteil für seine eigene Produktion verwendet oder nichtgewerbliche Abnehmer wie Vereine, Behörden etc.)

- In beschränktem Umfang können an bestimmten Tagen während bestimmter Öffnungszeiten auch Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden; dies darf jedoch nicht Überhand nehmen, so dass sich der Gesamtcharakter der Veranstaltung verändert

Stille Feiertage

Entsprechend den Grundlagen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und einer Empfehlung des Wirtschaftsministeriums des Landes RLP, sind die Stadt- und Kreisverwaltungen in der Pfalz dazu aufgefordert, keine Marktveranstaltungen (als sog. öffentlich bemerkbare Tätigkeit) an den sog. Stillen Feiertagen festzusetzen: Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und am Volkstrauertag.

Antragsteller

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Veranstalter kann nur eine natürliche oder juristische Person sein (wie z. B. eine GmbH oder ein eingetragener Verein, nicht jedoch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts). Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte oder Pflichten erwirbt, so z. B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt.

Zuständige Behörde

Die Festsetzung erfolgt durch die örtlich zuständige Stadt- oder Kreisverwaltung.

Antragsunterlagen

Anträge auf Festsetzung müssen folgende Mindestinformationen enthalten:

- Angaben über die zugelassenen Waren
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer (vorläufiges Anbieterverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment
- Teilnahmebestimmungen/Marktordnung
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen
- Soweit sachlich erforderlich: Lagepläne

Antragsfristen

Sind gesetzlich nicht festgelegt; aber eine rechtzeitige Antragstellung ist dringend anzuraten, d. h. spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Termin schon "blockiert" hat, an dem der Markt stattfinden soll.

Festsetzung nicht möglich

Bei unvollständigen Anträgen ist eine Festsetzung nicht möglich, z.B. wenn das Teilnehmerverzeichnis nicht die erforderliche Mindestanzahl an gewerblichen Anbietern enthält oder aber z. B. die Teilnahme an der Marktveranstaltung nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung (etwa einem örtlichen Gewerbeverein) gestattet ist.

Weitere Auskünfte

IHK Pfalz,
Ruth Scherer, Tel.: 0621 5904-1510 , Ruth.Scherer@pfalz.ihk24.de